

Beilage XLVIII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel und Genossen, betreffend die periodische Revision des Grundsteuer - Katasters.

Hoher Landtag!

Der selbstständige Antrag Dr. Waibel und Genossen lautet:

„Der Landesausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß bei der bevorstehenden Revision des Grundsteuer-Katasters den bei uns eingetretenen Cultur-Änderungen die volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung zu theil wird.“

Die Antragsteller sagen zur Begründung Folgendes:

„Das Gesetz vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer ordnet im § 41 Folgendes an:

„Nach Umlauf einer Periode von 15 Jahren, vom Jahre der ersten Steuervertheilung auf Grundlage der Schätzungsergebnisse nach diesem Gesetze u. s. f. periodisch von 15 zu 15 Jahren wird eine Revision des Grundsteuer-Katasters in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen.“

Das Gesetz vom 23. Mai 1883 über die Ervidenthaltung des Grundsteuer-Katasters ordnet hinsichtlich der dauernden Culturänderungen Folgendes in § 7 an:

„Die Ermittlung und Vormerkung der dauernden Culturänderungen hat als Vorarbeit für die in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 vorzunehmende Revision des Grundsteuer-Katasters zu dienen und hat sich daher nur auf solche Culturänderungen zu erstrecken, welche nach den natürlichen Verhältnissen und den Aussagen der betreffenden Besitzer thätig als dauernde erscheinen.“

In Erwägung nun, daß der Zeitpunkt der vorgeschriebenen Revision des Grundsteuer-Katasters immer näher rückt und seitens der Staatsverwaltung bereits die Einleitungen hiefür im Zuge sind und

In Erwägung, daß in unserem Lande namentlich in gewissen Bezirken desselben seit der letzten Anlage des Grundsteuer-Katasters zahlreiche Culturänderungen, insbesondere Umwandlung von Ackerland in Wiesland und von Weingärten in Aecker oder Wiesen vor sich gegangen, finden die Antragsteller den eingangs citirten Antrag zu erheben.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß anerkennt das beantragte Streben auf die feinerzeit, gelegentlich der periodischen Revision des Grundsteuer-Katasters vorzunehmende Richtigstellung der mittlerweile geänderten Culturen. Um gerecht zu sein, soll aber die amtliche Richtigstellung nicht nur auf fiskalischem Standpunkte stehen, sondern sich auch auf jene Umschreibungen der Culturen erstrecken, welche hiedurch minderes Erträgnis bekommen und den Parteien mithin eine Steuerermäßigung gewähren, ohne daß in letzterem Falle die Partei einschreiten muß.

Es empfiehlt sich daher, den Antrag zur Würdigung und Berücksichtigung an die hohe k. k. Regierung fürwörtlich abzutreten.

Angeichts dessen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird dringlichst angegangen, gelegentlich der bevorstehenden „Revision des Grundsteuer-Katasters der Richtigstellung der in Vorarlberg mittlerweile „geänderten Culturen die volle Aufmerksamkeit zu schenken.“

Bregenz, am 2. Mai 1893.

Marf. Gburnber,
Obmannstellvertreter.

Peter Paul Welte,
Berichterstatter.

